



Oberbayerisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

Nr. 24/1. Dezember 2006

Inhaltsübersicht

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Allgemeine Erlaubnis für die Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen im Regierungsbezirk Oberbayern

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz EnWG)

Bauwesen

Planfeststellung für das Bauvorhaben Bundesautobahn A 9 München – Nürnberg
Neubau der Hochbrücke Freimann mit Umleitungsstrecke und Umbau der AS München – Freimann (Rampe Ost)
Betr.-km 527,500 bis Betr.-km 528,080
(Planfeststellung nach § 17 FStrG in Verbindung mit Art. 72 ff. BayVwVfG)

Schulwesen

Zwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Freising

Landesentwicklung

Planungsverband Region Ingolstadt;
Sitzung am 8. Dezember 2006

Regionaler Planungsverband München;
Verbandsversammlung am 5. Dezember 2006

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Allgemeine Erlaubnis für die Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen im Regierungsbezirk Oberbayern

Vom 15. November 2006 10-2161-1-06

Anlage: Muster für eine Abrechnung einer Lotterie oder Ausspielung

Auf Grund des Art. 2 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Lotteriewesen in Deutschland (AGLottStV) vom

23. November 2004 (GVBl S. 442) erteilt die Regierung von Oberbayern folgende allgemeine Erlaubnis:

I.

Folgende Organisationen dürfen im Regierungsbezirk Oberbayern im Jahr 2007 unter Beachtung der Nebenbestimmungen (II.) und Hinweise (IV.) Lotterien (Verlosung von Geldgewinnen) und Ausspielungen (Verlosung von Warengewinnen) veranstalten:

- 217 - Arbeiterwohlfahrt – Landesverband Bayern e. V. – einschließlich seiner Untergliederungen
- Bayerisches Rotes Kreuz einschließlich seiner Untergliederungen
- 221 - Deutscher Caritasverband e. V. einschließlich seiner Mitgliedsverbände und Untergliederungen (z.B. Malteser-Hilfsdienst e. V.)
- Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V. einschließlich seiner Mitgliedsverbände und Untergliederungen (z. B. Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.)
- Paritätischer Wohlfahrtsverband sowie Organisationen, Einrichtungen und Gruppierungen der Wohlfahrtspflege, die dem Paritätischen Wohlfahrtsverband angehören
- Sozialverband vdk Deutschland e. V. einschließlich seiner Untergliederungen
- 221 - Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e. V. einschließlich seiner Untergliederungen
- Kirchengemeinden und -stiftungen sowie Organisationen und Einrichtungen der katholischen Kirche
- Kirchengemeinden und -stiftungen sowie Organisationen und Einrichtungen der evangelischen Kirche
- 222 - Elternbeiräte, Förder- und Unterstützungsvereine von Kindergärten, Kinderhorten oder Schulen, die in der Trägerschaft einer Gemeinde oder der katholischen oder evangelischen Kirche stehen
- Deutscher Kinderschutzbund – Landesverband Bayern e. V. – einschließlich seiner Orts- und Kreisverbände
- 222 - Donum Vitae zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens e. V. einschließlich seiner Unterorganisationen
- Clubs von Rotary in Deutschland
- Clubs von Lions in Deutschland
- Sportvereine, die dem Bayerischen Sportbund angehören (einschließlich aller Abteilungen und Sparten)
- Wandervereine, die der Deutschen Volkssportvereinigung e. V. angehören
- Schützenvereine, die einem nach dem Waffengesetz vom 11. Oktober 2002 anerkannten Verband angehören
- Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e. V., einschließlich seiner Untergliederungen sowie der Verbände des Beirats Freiwillige Reservistenarbeit beim Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e. V., einschließlich deren Untergliederungen
- Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V., einschließlich seiner Untergliederungen

- Feuerwehrvereine
- Gesangsvereine, die dem Deutschen Chorverband e. V. angehören
- Musikvereine, die dem Bayerischen Blasmusikverband e. V. angehören
- Trachtenvereine, die dem Bayerischen Trachtenverband angehören
- Faschings- und Karnevalsgesellschaften, die der Förderung Europäischer Narren e. V., Bundesverband Deutschland, oder dem Bund Deutscher Karneval e. V. angehören
- Tierschutzvereine, die dem Deutschen Tierschutzbund e. V. angehören
- Bund Naturschutz in Bayern e. V. einschließlich seiner Kreis- und Ortsgruppen
- Obst- und Gartenbauvereine, die dem Bayerischen Landesverband für Gartenbau und Landespflege e. V. angehören
- Staatlich anerkannte Stiftungen
- Förder- und Unterstützungsvereine für die o. g. Organisationen und Vereine

II.

Die Erlaubnis wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

1. Das Spielkapital (= Anzahl der Lose x Lospreis) darf nicht mehr als 40 000 € betragen.
2. Mindestens 25 v. H. der eingenommenen Entgelte müssen in Form von Gewinnen wieder ausgeschüttet werden.
3. Der gesamte Reinertrag muss ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwendet werden. Der Reinertrag muss mindestens 25 v. H. der eingenommenen Entgelte betragen.
4. Die Lotterie oder Ausspielung muss mindestens eine Woche vorher bei der zuständigen Gemeinde angezeigt werden. Erstreckt sich der Losverkauf auf mehrere Gemeinde- oder Landkreisgebiete, so ist die Ausspielung oder Lotterie bei der Regierung von Oberbayern anzuzeigen.
5. Der Anzeige sind folgende Angaben beizugeben:
 - Veranstalter
 - Ort und Zeit der Veranstaltung
 - verantwortliche Person(en)
 - Zweck der Lotterie oder Ausspielung
 - Spielplan, aus dem sich der Umfang der Lotterie oder Ausspielung ergibt
6. Der Losverkauf soll die Dauer von zwei Wochen nicht überschreiten oder darf bei Lotterien und Ausspielungen im Zusammenhang mit Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten, Vereinsjubiläen, Weihnachtsmärkten und ähnlichen Veranstaltungen ausschließlich während der Dauer und der Öffnungszeiten der Veranstaltung durchgeführt werden.
7. Die Lotterie darf sich nicht über den Regierungsbezirk Oberbayern hinaus erstrecken. Ein Vertrieb der Lose mit Hilfe des Internets ist nicht zulässig.
8. Auf mindestens 20 v. H. der Lose muss ein Gewinn entfallen.
9. Die Verwaltungskosten sind so gering wie möglich zu halten und dürfen nicht mehr als 25 v. H. der eingenommenen Entgelte betragen.
10. Die Lotterie darf nicht durch Dritte durchgeführt werden.
11. Mit der Veranstaltung der Lotterien und Ausspielungen

dürfen keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt, insbesondere keine Wirtschaftswerbung betrieben werden. Ein Hinweis auf Sponsoren von Warengewinnen ist zulässig.

12. Durch die Veranstaltung selbst oder durch die Verwirklichung des Veranstaltungszweckes oder die Verwendung des Reinertrages darf die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet oder die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten nicht beeinträchtigt werden.

13. Die Lotterie oder Ausspielung ist rechtzeitig vor Beginn beim Finanzamt München für Körperschaften, 80275 München, anzumelden.

14. Über die Lotterie oder Ausspielung ist eine Abrechnung zu fertigen, die mindestens die Angaben nach beigefügtem Muster zu enthalten hat.

Werden Glückshafenauspielungen (Ausspielung geringwertiger Gegenstände) auf Volksfesten, Jahr- oder Spezialmärkten von Kreisverbänden einer Organisation durchgeführt, ist es ausreichend, wenn der jeweilige Kreisverband für alle im Genehmigungszeitraum veranstalteten Glückshafenauspielungen eine Sammelabrechnung erstellt.

Die Abrechnung ist von den Verantwortlichen des Veranstalters zu unterzeichnen. Die Abrechnung und die Belege über die Lotterie sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren, sofern sich nicht aus steuerrechtlichen Gründen eine längere Aufbewahrungszeit ergibt.

III.

Die Veranstalter dürfen von folgenden Bestimmungen des Staatsvertrags zum Lotteriewesen in Deutschland vom 20. Juni 2004 (Lotteriestaatsvertrag – LottStV, GVBl S. 230) abweichen:

1. Die Teilnahme von Minderjährigen bestimmt sich nach den Vorschriften des § 6 Abs. 2 Jugendschutzgesetz (JuSchG); insofern wird eine Abweichung von § 4 Abs. 2 Satz 2 LottStV zugelassen.

2. Die Regierung von Oberbayern und die Gemeinde des Veranstaltungsorts können jederzeit die Vorlage der Abrechnung und der dazugehörigen Belege verlangen. Ohne dieses Verlangen ist die Vorlage der Abrechnung in Abweichung von § 9 Abs. 3 Satz 2 LottStV nicht erforderlich.

IV.

1. Die Befugnisse der Gemeinde des Veranstaltungsortes, die Einhaltung dieser allgemeinen Erlaubnis sowie der Bestimmungen des Staatsvertrags zum Lotteriewesen in Deutschland und des Ausführungsgesetzes dazu zu überwachen, bleiben unberührt.

2. Die steuerlichen Pflichten nach §§ 31 und 32 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz sind von den Veranstaltern zu beachten. Es ist mit dem zuständigen Finanzamt abzuklären, ob eine Lotteriesteuer anfällt.

V. Diese allgemeine Erlaubnis tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Sie gilt bis 31. Dezember 2007.

München, 15. November 2006
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

OBABl 2006, S. 217

Anlage zur allgemeinen Erlaubnis für öffentliche Lotterien und Auspielungen der Regierung von Oberbayern:

Muster für eine Abrechnung einer Lotterie oder Auspielung:

Veranstalter:

Abrechnung über die am / vom bis
durchgeführte Lotterie/Auspielung:

Beschreibung, Zahlen:	
Ort der Veranstaltung	
Zeitraum der Lotterie/Auspielung (Verkauf)	
Ggf. Datum, Zeit der Ziehung	
Anzahl der geplanten Lose	
Lospreis in €	
Geplantes Spielkapital in €	
Anzahl der verkauften Lose	
Einnahmen in € (= abgesetztes Spielkapital)	

Ausgespielte Gewinne:	
Anzahl der Geld- und Sachpreise	
Summe der Geldpreise in €	
Wert der gekauften Sachpreise in €	
Aufwendungen für Preise in €	
Schätzwert der gesponserten Preise in €	
Gesamtwert der Preise in €	
Wert der Gewinne in % des Spielkapitals	

Kosten der Lotterei (Verwaltungskosten)	
Kosten für die Lose in €	
Auslosungskosten (z.B. Notar) in €	
Kosten für den Losverkauf, Werbung in €	
[Bewirtung der ehrenamtlichen Helfer] in €	
Sonstige Kosten	
Summe der Verwaltungskosten in €	
Verwaltungskosten in % des Spielkapitals	

Ergebnis der Lotterie	
Einnahmen durch Losverkauf in €	
./. Aufwendungen für die Preise in €	
./. Verwaltungskosten in €	
./. Lotteriesteuer (soweit anfallend) in €	
Reinertrag in €	
Reinertrag in % des Spielkapitals (mind. 25%)	

Der Reinertrag wird für die satzungsgemäßen, gemeinnützigen Zwecke verwendet.

Der Reinertrag wird für folgende gemeinnützige kirchliche oder mildtätige Zwecke verwendet:

Ort: Datum:

Für die Richtigkeit der Abrechnung:

.....

1. Vorsitzender

Kassier

Verantwortlicher
für die Lotteriedurchführung

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG)

Vom 7. Juli 2006 (BGBl I S. 1970)

Nach § 23a EnWG bedürfen die Entgelte für den Zugang zu Strom- und Gasnetzen grundsätzlich einer behördlichen Genehmigung.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) vom 10. März 2006 (GVBl Nr. 5/2006, S. 122) und der darauf beruhenden Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiV) vom 18. März 2006 (GVBl Nr. 6/2006, S. 127) wird die Genehmigung der Netzentgelte – mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers in Bayern – rückwirkend zum 13. Juli 2005 auf die Regierungen übertragen.

Gemäß § 74, Satz 1 EnWG, sind Entscheidungen der Regulierungsbehörde auf der Internetseite und im Amtsblatt der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen.

Wegen der kurzfristigen Ergänzungen und der großen Datenmenge wird die Veröffentlichung der zahlenmäßigen Entscheidungen über die Anträge der oberbayerischen Netzbetreiber ausschließlich auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern unter dem Stichwort „Wir über uns/Sachgebiet 22 Preisprüfung“ vorgenommen.

OBABl 2006, S. 221

Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Planfeststellung für das Bauvorhaben Bundesautobahn A 9 München – Nürnberg Neubau der Hochbrücke Freimann mit Umleitungsstrecke und Umbau der AS München – Freimann (Rampe Ost) Betr.-km 527,500 bis Betr.-km 528,080 (Planfeststellung nach § 17 FStrG in Verbindung mit Art. 72 ff. BayVwVfG)

Bekanntmachung vom 1. Dezember 2006
32-4354.1-A 9-031

1. Auf Antrag der Autobahndirektion Südbayern hat die Regierung von Oberbayern mit Beschluss vom 27. Oktober 2006 den Plan für den Neubau der Hochbrücke Freimann von km 527,500 bis km 528,080 mit Umleitungsstrecke und dem Umbau der Anschlussstelle München – Freimann der Bundesautobahn A 9 München – Nürnberg nach § 17 FStrG, in Verbindung mit Art. 72 bis 78 BayVwVfG festgestellt.

2. Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

- 1 Erläuterungsbericht
- 1 Übersichtslageplan
- 1 Übersichtslageplan mit Umleitung während der Bauzeit (Luftbild)
- 1 Bauwerksquerschnitt
- 1 Bauwerkslageplan
- 3 Lagepläne zum Bauwerksverzeichnis
- 1 Bauwerksverzeichnis
- 3 Höhenpläne
- 1 Erläuterungsbericht zur schalltechnischen Untersuchung

- 1 Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen
- 1 Lageplan zu den schalltechnischen Berechnungen
- 1 Landschaftspflegerischer Begleitplan-Textteil
- 1 Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan
- 1 Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen
- 4 Grunderwerbspläne
- 1 Grunderwerbsverzeichnis Gemarkung Freimann
- 1 Grunderwerbsverzeichnis Gemarkung Schwabing

Den festgestellten Unterlagen sind weitere Unterlagen nachrichtlich beigelegt.

3. Der Planfeststellungsbeschluss wurde mit zahlreichen Unterlagen zum Schutz der U-Bahn, der Eisenbahn, Gewässerschutz, Natur- und Landschaftsschutz sowie zum Schutz sonstiger öffentlicher und privater Interessen (z. B. Unterrichtspflichten, Landwirtschaft, Verkehrslärmschutz, Leitungen) verbunden.

4. Dem Vorhabensträger wurden wasserrechtliche Erlaubnisse zum Einleiten des gesammelten Straßenoberflächenwassers aus dem Bereich der Bundesautobahn A 9 nach Vorreinigung über vier Absetz- bzw. Abscheidebecken sowie Versickerbecken bzw. über eine Entwässerungsmulde in den Untergrund unter Auflagen erteilt.

5. Im Planfeststellungsbeschluss wird die Widmung, Umstufung und Einziehung bestehender und neu zu errichtender öffentlicher Straßenflächen verfügt.

6. Die im Verfahren vorgebrachten Einwendungen wurden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Änderungen des Planes, Zusicherung des Vorhabensträgers oder Nebenbestimmungen des Beschlusses entsprochen wurde oder sie sich nicht im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München, Ludwigstraße 23, schriftlich erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Hinweis:

Die Erhebung der Klage durch E-Mail ist nicht zulässig.

8. Eine Ausfertigung des Beschlusses mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Planes liegen vom 7. Dezember 2006 bis 20. Dezember 2006 bei der

Landeshauptstadt München
 Referat für Stadtplanung und Bauordnung –
 HA I Stadtentwicklungsplanung
 Blumenstraße 31, 80331 München (Gerberblock)
 2. Obergeschoss – Zimmer 208

Montag bis Donnerstag von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
 Freitag von 09.00 Uhr bis 14.00 Uhr

zur allgemeinen Einsicht aus.

9. Mit Ende der Auslegungsfrist (Ablauf des 20. Dezember 2006) gilt der Beschluss allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Das gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss gegen Empfangsbestätigung oder mit Postzustellungsurkunde individuell zugestellt worden ist.

10. Nach der öffentlichen Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt (1. Dezember 2006) kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist (22. Januar 2007) von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Regierung von Oberbayern (Hausanschrift: Maximilianstraße 39, 80538 München, Postanschrift: Regierung von Oberbayern, 80534 München) angefordert werden.

München, 1. Dezember 2006
 Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
 Regierungspräsident OBABl 2006, S. 221

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Freising

Vom 8. November 2006 44-5103-FS-1/06

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert am 26. Juli 2005 (GVBl 2005 S. 272) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Freising vom 10. Mai 1979 (RABl OB S. 123), Neubeschreibung vom 18. Juli 1988 (RABl OB S. 152), zuletzt geändert durch die Neunzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Freising vom 12. April 2006 (OBABl S. 94), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
7	Volksschule Gammelsdorf (Grundschule) Das Gebiet der Gemeinde Gammelsdorf; dazu die Gemeindeteile Besenried, Enghausen, Geiting, Grub, Hufnagelreuth, Nußberg, Oberndorf und Wildenreuth der Gemeinde Mauern;

dazu die Gemeindeteile Holzerhof, Isareck, Thulbach und Volkmannsdorf der Gemeinde Wang.

2. § 1 Nr. 17 Buchst. b) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
17.b)	Volksschule Moosburg a. d. Isar, an der Münchner Straße (Grundschule) Das Gebiet der Stadt Moosburg a.d. Isar ohne das unter Nr. 17 Buchst. a) beschriebene Gebiet; dazu das Gebiet der Gemeinde Wang ohne die Gemeindeteile Holzerhof, Isareck, Thulbach und Volkmannsdorf.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft.

München, 8. November 2006
 Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
 Regierungspräsident OBABl 2006, S. 222

Landesentwicklung

PLANUNGSVERBAND REGION INGOLSTADT

Bekanntmachung

Am Freitag, 8. Dezember 2006, 09.30 Uhr findet im Rathaus-sitzungssaal des Rathauses der Stadt Ingolstadt in Ingolstadt, Rathausplatz 4, 2. Stock, die nächste Sitzung des Planungsaus-schusses statt.

Tagesordnung (öffentliche Sitzung):

TOP 1

Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG); Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auwaldreste südlich der Wankelstraße“

TOP 2

Vollzug der Wasser- und Verwaltungsverfahrensgesetze; Antrag auf Planfeststellung nach § 31 Abs. 2 WHG zum Gewässerausbau der Paar zum Hochwasserschutz der Gemein-de Baar-Ebenhausen (Paar–km 20,75 bis –km 15,45)
 Antragsteller: Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasser-wirtschaftsamt Ingolstadt
 hier: Anhörungsverfahren nach Art. 73 Abs. 2 und 3a BayVwVfG

TOP 3

7. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8), Kapitel B I 3 (neu) Wasserwirtschaft

TOP 4

Dreizehnte Änderung des Regionalplans Industrieregion Mit-telfranken (7)
 Wegfall des Kapitels A III Bevölkerung und Arbeitsplätze
 Wegfall des Kapitels A IV Entwicklungachsen
 Änderung des Kapitels A V Zentrale Orte
 Wegfall des Kapitels A VI Regionalplanerische Funktionen der Gemeinden;

TOP 5

Zwölfte Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittel-franken (7);

Änderung des bisherigen Kapitels Gewerbliche Wirtschaft –
Teilkapitel B IV 2.1
Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen

TOP 6

Zweite Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Re-
gion Landshut (13);

1. Neufassung der Präambel und von Teil A
2. Aufhebung der Kapitel B III Land- und Forstwirtschaft sowie
B IX Verwaltung, Gerichtsbarkeit, Öffentliche Sicherheit und
Ordnung
Anhörungsverfahren

TOP 7

Raumordnungsverfahren für eine 3. Start- und Landebahn des
Verkehrsflughafens München

TOP 8

Einzelhandelsgutachten Region Ingolstadt

TOP 9

Raumordnungsverfahren für die Ansiedlung eines Wohnkauf-
hauses sowie eines Bau- und Gartenfachmarktes im Gewerbe-
gebiet Weiherfeld, Stadt Ingolstadt
Einleitung des Verfahrens

TOP 10

Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 930 Ä I Gewerbe-
gebiet/Sondergebiet Zuchering-Weiherfeld und Änderung des
Flächennutzungsplanes in diesem Bereich im Rahmen eines
Parallelverfahrens

TOP 11

Verschiedenes

Ingolstadt, 8. November 2006
Planungsverband Region Ingolstadt

Dr. Lehmann
Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender

OBABl 2006, S. 221

4. Neufassung der Geschäftsordnung des Regionalen
Planungsverbands München

5. Verschiedenes

München, 16. November 2006
Regionaler Planungsverband München

Hager

1. Bürgermeister, Verbandsvorsitzender

OBABl 2006, S. 223

REGIONALER PLANUNGSVERBAND MÜNCHEN

Bekanntmachung

Der Regionale Planungsverband München hält am Dienstag,
dem 5. Dezember 2006, um 14.00 Uhr im Akademiesaal der
IHK München, Orleansstraße 10 - 12, seine 52. Verbandsver-
sammlung ab.

Beratungsgegenstände:

Begrüßung durch den Verbandsvorsitzenden, Ersten Bürger-
meister Hager

Bericht des Geschäftsführers

1. Albert Scheller
Sprecher und Leiter Projektzentrum München 2 bei der DB
Projektbau GmbH,
„2. S-Bahn-Stammstrecke München“ (angefragt)

Resolution des Regionalen Planungsverbands München
für die 2. S-Bahn-Stammstrecke

2. Neufassung der Satzung des Regionalen Planungsverbands
München

3. Neufassung der Vergütungssatzung des Regionalen
Planungsverbands München

